

Aktenzeichen: 6 AZR 57/87
Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 15. Juni 1989
- 6 AZR 57/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 17. April 1986
Ludwigshafen - 4 Ca 266/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 28. November 1986
Rheinland-Pfalz - 6 Sa 769/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifliches 13. Monatseinkommen - Ausfüllung einer Tarif-
lücke

Gesetz: Tarifvereinbarung über die betriebliche Sonderzahlung
(13. Monatseinkommen) in der holz- und kunststoffverarbei-
tenden Industrie Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 1981 Nr. 2
und 11

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 57/87

6 Sa 769/86 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
15. Juni 1989

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Juni 1989 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Röhslers, die Richter Prof. Dr. Jolund und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Marx und Dr. Sponer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. November 1986 - 6 Sa 769/86 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat die Beklagte zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Höhe der Jahressonderzuwendung für das Jahr 1985.

Die Kläger sind bei der Beklagten als gewerbliche Arbeitnehmer beschäftigt. Auf die Arbeitsverhältnisse finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Tarifverträge für die Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Rheinland-Pfalz Anwendung. Im Jahre 1981 wurde im Rahmen von Tarifverhandlungen ein Schlichtungsverfahren durchgeführt, das zu einem Schiedsspruch vom 9. Februar 1981 führte. Dieser hat u.a. folgenden Wortlaut:



- 3 -

- "5. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Jahre 1981 in Verhandlungen über die Forderungen der GHK zur Erneuerung der Rahmenbestimmungen des Vertrages über die betriebliche Sonderzahlung (13. Monatseinkommen) einzutreten, mit dem Ziel, für 1981 eine Neuregelung zu vereinbaren.

Ebenfalls im Laufe von 1981 treten die Parteien in Verhandlungen ein, mit dem Ziel einer stufenweisen Anhebung der Sonderzahlung ab 1982 unter Berücksichtigung der in anderen Tarifbereichen erzielten Prozentsätze."

Auf Grund dieses Schiedsspruchs kam es zu der Tarifvereinbarung über die Betriebliche Sonderzahlung (13. Monatseinkommen) in der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 1981 (TV 13. ME), in der u.a. bestimmt ist:

- "2. An alle Arbeitnehmer des vorgenannten Geltungsbereiches, die dem Betrieb jeweils am Jahresende ein Jahr ununterbrochen angehört haben, werden folgende einmalige jährliche Zahlungen als betriebliche Sonderzahlung geleistet:

1981	50 %
------	------

eines durchschnittlichen Monatseinkommens.

...

11. Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende, erstmals zum 31.12.1986, gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.

Bezüglich der Höhe der Sonderzahlung (vorstehend Ziffer 2. Prozentsatz) verbleibt es bei der in Ziffer 5 Abs. 2 des Schiedsspruches vom 9. Februar 1981 getroffenen Vereinbarung mit der Maßgabe, daß die Tarifvertragsparteien für 1982 und danach in Verhandlungen eintreten."



- 4 -

Da diese Verhandlungen zunächst ergebnislos blieben, wurde erneut ein Schlichtungsverfahren durchgeführt, welches am 24. September 1982 zu einem Schiedsspruch führte. Dort ist geregelt:

- "1. Die einmalige jährliche Sonderzahlung gemäß Ziffer 2 der Vereinbarung über die betriebliche Sonderzahlung (13. Monatseinkommen) in der holz- und kunststoffverarbeitenden Industrie Rheinland-Pfalz wird

für das Jahr 1982 auf 50 %,

für das Jahr 1983 auf 60 %,

für das Jahr 1984 auf 60 %,

eines durchschnittlichen Monatseinkommens festgesetzt.
2. In Ergänzung der Ziffer 11 Abs. 2 der vorgenannten Vereinbarung kann die Sonderzahlung mit einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist zum Jahresende, erstmals zum 31.12.1984, gekündigt werden."

Im Tarifvertrag vom 21. Januar 1986 wurde die Höhe der Sonderzahlung ab 1986 auf 60 % des durchschnittlichen Monatseinkommens festgesetzt.

Die Kläger erhielten gemäß den tariflichen Vereinbarungen in den Jahren 1981 und 1982 50 %, in den Jahren 1983 und 1984 60 % ihres jeweiligen durchschnittlichen Monatseinkommens. Im Jahre 1985 zahlte die Beklagte den Klägern 30 % des Bruttomonatsentgeltes als betriebliche Sonderzahlung.



- 5 -

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Zahlung von weiteren 30 % in Anspruch, weil sich durch Auslegung der einschlägigen tariflichen Vorschriften eine Verpflichtung der Beklagten ergebe, ihnen auch für das Jahr 1985 eine Sonderzahlung in Höhe von 60 % des jeweiligen monatlichen Durchschnittseinkommens zu gewähren. Der Tarifvertrag vom 29. Oktober 1981 sehe in Nr. 2 und Nr. 11 die Zahlung einer Sonderzuwendung dem Grunde nach vor. Er habe auch Gültigkeit für das Jahr 1985 gehabt, da er gemäß Nr. 11 erstmals zum 31. Dezember 1986 kündbar gewesen sei. Bezüglich der Höhe der Zuwendung sei der Schiedsspruch vom 9. Februar 1981 maßgebend, der eine stufenweise Anhebung der Prozentsätze ab dem Jahr 1982 vorsehe. Während der Laufzeit des Tarifvertrages habe das einmal erzielte Verhandlungsergebnis nicht mehr in Frage gestellt werden sollen. Deshalb sei ein Wegfall oder die Kürzung des Anspruchs ausgeschlossen. Dies werde auch durch den Schiedsspruch vom 24. September 1982 verdeutlicht, in dem die Beträge für 1983 und 1984 auf 60 % angehoben worden seien. Dieser Schiedsspruch habe erstmals zum 31. Dezember 1984 gekündigt werden können. Da die Tarifvertragsparteien von der Kündigungsmöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hätten, sei davon auszugehen, daß immer der zuletzt ausgehandelte Prozentsatz gelten solle.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
P 801,02 DM, an die Klägerin H
618,36 DM und an den Kläger He
813,93 DM jeweils mit 4 % Zinsen seit dem
3. Februar 1986 zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, für das Begehren der Kläger fehle es an einer Anspruchsgrundlage, da es für das Jahr 1985 keine Regelung über die Höhe des Anspruchs gebe. Der Tarifvertrag scheide als Rechtsgrundlage aus, da dort die Höhe der Zuwendung ausschließlich für das Jahr 1981 geregelt sei. Einer Übertragung dieses Verhandlungsergebnisses auf das Jahr 1985 stehe Nr. 11 des Tarifvertrages entgegen. Dort sei nämlich bestimmt, daß für 1982 und danach erneute Verhandlungen stattfinden sollten. Aber auch der Schiedsspruch vom 24. September 1982 scheide als Anspruchsgrundlage aus, da er nur Regelungen hinsichtlich der Jahre 1982 bis 1984 treffe. Die in Nr. 2 dieses Schiedsspruches enthaltene Kündigungsklausel sei kein Indiz dafür, daß bei unterbliebener Kündigung auch für das Jahr 1985 automatisch 60 % gezahlt werden sollten.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klagabweisung weiter, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

I. Das Landesarbeitsgericht hat den Tarifvertrag vom 29. Oktober 1981 sowie die Schiedssprüche vom 9. Februar 1981 und 24. September 1982 dahin ausgelegt, daß der Anspruch auf betriebliche Sonderzahlung dem Grunde nach bis mindestens zum 31. Dezember 1986 gesichert sei. Der Höhe nach sei der Anspruch für das Jahr 1981 auf 50 % des Monatseinkommens festgesetzt. Aus dem Tarifvertrag in Verbindung mit dem Schiedsspruch vom 9. Februar 1981 ergebe sich für die Folgezeit weiter eine stufenweise Anhebung der Zuwendung bis hin zu einem 13. Monatsgehalt. Die Absicherung dieses Schiedsspruches in Nr. 11 Abs. 2 des Tarifvertrages habe zur Folge, daß während der Laufzeit bis zum 31. Dezember 1986 nur über eine Erhöhung der Sonderleistung habe verhandelt werden können. Diesem Ziel trage auch der Schiedsspruch vom 24. September 1982 Rechnung. Die dort enthaltene Kündigungsmöglichkeit gelte lediglich hinsichtlich der Höhe der Zahlung. Dies könne im Umkehrschluß nur bedeuten, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien eine ungekündigte Regelung fortgelten solle. Deshalb stehe den Klägern auch für das Jahr 1985 die für die Vorjahre vereinbarte Zahlung in Höhe von 60 % des durchschnittlichen Bruttomonatsentgeltes zu.

II. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zu Recht einen Anspruch der Kläger auf Zahlung eines anteiligen 13. Monatseinkommens für das Jahr 1985 in Höhe von 60 % eines durchschnittlichen Monatseinkommens bejaht, so daß ihnen die Differenzbeträge in Höhe von 30 % zustehen.



1. Der Anspruch der Kläger auf Zahlung der betrieblichen Sonderzuwendung für 1985 in Höhe von 60 % ihres durchschnittlichen Monatseinkommens ergibt sich aus Nr. 2 und Nr. 11 TV 13. ME in Verbindung mit Nr. 5 Abs. 2 des Schiedsspruchs vom 9. Februar 1981 sowie dem Schiedsspruch vom 24. September 1982. Diese Bestimmungen finden kraft Organisationszugehörigkeit auf die Arbeitsverhältnisse der Parteien Anwendung.

2. Voraussetzung des Anspruchs auf Zahlung einer jährlichen Sonderzuwendung ist gemäß Nr. 2 TV 13. ME allein, daß der Arbeitnehmer dem Betrieb am Jahresende ein Jahr ununterbrochen angehört hat. Dies ist bei den Klägern der Fall.

3. Die Revision meint zu Unrecht, dieser dem Grunde nach bestehende Anspruch sei mangels Feststellbarkeit der Anspruchshöhe für das Jahr 1985 nicht begründet.

a) Der TV 13. ME enthält keine konkret bezifferte Regelung hinsichtlich der Anspruchshöhe für das Jahr 1985. Der Schiedsspruch vom 24. September 1982 enthält lediglich eine Regelung für die Jahre 1982 bis 1984. Die Verhandlungen am 21. Januar 1986 zwischen den Tarifvertragsparteien ergaben eine Einigung, daß die Sonderzuwendung ab 1986 60 % beträgt. Die Anspruchshöhe für das Jahr 1985 ist auch dort nicht bestimmt, so daß insoweit eine Regelungslücke vorliegt.

b) Bei der Auslegung von Lücken in normativen Teilen eines Tarifvertrags ist nach den für die Auslegung lückenhafter Gesetze



geltenden Regeln vorzugehen. Es ist zunächst feststellen, ob die Tarifvertragsparteien bewußt oder unbewußt keine Regelung getroffen haben. Anders als bei bewußten Tariflücken kommt eine Lückenausfüllung bei planwidrigen Lücken dann in Betracht, wenn aus den tariflichen Bestimmungen der Wille der Tarifvertragsparteien erkennbar wird, für den gegebenen Geltungsbereich eine abschließende Regelung zu schaffen. Dabei sind unbewußte Regelungslücken unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und unter Berücksichtigung dessen zu schließen, wie die Tarifvertragsparteien die betreffende Regelung bei objektiver Betrachtung der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge zum Zeitpunkt des Tarifvertragsabschlusses voraussichtlich geregelt hätten. Jede Lückenausfüllung setzt danach voraus, daß hinreichende und sichere Anhaltspunkte für eine solche vermutete Leistungsbestimmung durch die Tarifvertragsparteien gegeben sind oder nur eine ganz bestimmte Regelung billigem Ermessen entspricht. Nach Treu und Glauben und bei objektiver Betrachtung der maßgebenden Zusammenhänge muß davon ausgegangen werden können, daß sich die Tarifvertragsparteien einer solch zwingend gebotenen Regelung nicht entzogen hätten. Bestehen hingegen keine sicheren Anhaltspunkte dafür, welche Regelung die Tarifvertragsparteien getroffen hätten und sind verschiedene Regelungen denkbar, kann ein mutmaßlicher Wille der Tarifvertragsparteien nicht festgestellt werden. Dann ist keine Ausfüllung der von den Tarifvertragsparteien nicht gewollten Tariflücke durch die Gerichte möglich, weil die Gerichte für Arbeitssachen nicht befugt sind, in die Gestaltungsfreiheit der Tarifvertragsparteien korrigierend und ergänzend einzugreifen und eine Aufgabe zu übernehmen, die Art. 9 Abs. 3 GG allein den Tarifvertragsparteien



zugewiesen hat (BAG Urteil vom 13. Juni 1973 - 4 AZR 445/72 - AP Nr. 123 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 24. Mai 1978 - 4 AZR 769/76 - AP Nr. 6 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie; BAG 36, 218 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten; 47, 61, 67 = AP Nr. 95 zu §§ 22, 23 BAT 1975; 54, 30, 35 = AP Nr. 1 zu § 42 MTB II).

c) Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Rechtsstreit ist festzustellen, daß die Tarifvertragsparteien eine Vereinbarung hinsichtlich der Höhe der Sonderzahlung lediglich für 1981 getroffen haben. In Nr. 11 Abs. 2 TV 13. ME ist aber darüber hinaus bestimmt, daß hinsichtlich der Höhe für die Folgejahre erneut Verhandlungen stattfinden sollten. Daraufhin wurde im Schiedsspruch vom 24. September 1982 eine Regelung hinsichtlich der Höhe für jedes Jahr bis zum Jahre 1984 = 60 % gesondert festgesetzt. Im Tarifvertrag vom 21. Januar 1986 wurde die Höhe der Jahressonderzuwendung ab dem Jahre 1986 wiederum auf 60 % des durchschnittlichen Monatseinkommens festgelegt. Mit der durch dieses Tarifgefüge den Tarifvertragsparteien gegebenen Möglichkeit der Neufestsetzung der Höhe der Zahlung sollte den Parteien damit ein Weg eröffnet werden, die Höhe jeweils aktuell nach den wirtschaftlichen Verhältnissen zu bestimmen. Bei dieser Sach- und Rechtslage spricht nichts dafür, daß die Tarifvertragsparteien bewußt keine Regelung für das Jahr 1985 treffen wollten. Es bestand vielmehr eine grundsätzliche Verpflichtung zur Zahlung von Sonderzuwendungen während der Laufzeit des Tarifvertrages, also bis einschließlich des Jahres 1986. Die Tarifvertragsparteien hatten also insoweit keinen Handlungsspielraum. Zudem erging für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



das Jahr 1985 nicht etwa deshalb keine Regelung, weil es die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht erlaubten. Vielmehr wurde nach dem eigenen Vortrag der Beklagten eine Regelung "schlicht und ergreifend vergessen", "da man allseits mit den Problemen der seit 1. April 1985 geltenden Arbeitszeitverkürzung beschäftigt war". Dies schließt eine bewußte Regelungslücke aus.

Damit ist von einer planwidrigen, unbewußten Regelungslücke auszugehen, die nach den oben aufgezeigten Grundsätzen zu schließen ist.

4. Nach Nr. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 11 TV 13. ME sollte den Arbeitnehmern ein Anspruch auf betriebliche Sonderzuwendung während der Laufzeit des Tarifvertrages, also während der Jahre 1981 bis 1986 zustehen. Der Höhe nach war dieser Anspruch für 1981 auf 50 % eines durchschnittlichen Monatslohns festgesetzt. Gemäß Nr. 11 Abs. 2 TV 13. ME sollte ab 1982 bezüglich der Höhe neu verhandelt werden. Dabei stand es nicht im freien Belieben der Tarifvertragsparteien, die Höhe festzusetzen. Vielmehr sollten, wie sich aus der in Nr. 11 Abs. 2 TV 13. ME enthaltenen Verweisung auf Nr. 5 Abs. 2 des Schiedsspruchs vom 9. Februar 1981 ergibt, die Verhandlungen mit dem Ziel einer stufenweisen Anhebung geführt werden. Damit waren sich die Parteien bei Abschluß des TV 13. ME darüber einig, daß das Ergebnis von 1981 (= 50 %) bis zum 13. Monatseinkommen stufenweise erhöht werden sollte. In Erfüllung dieses Tarifziels ist in dem Schiedsspruch vom 24. Sep-



tember 1982 für die Folgejahre die Sonderzuwendung festgesetzt worden, nämlich mit nochmals 50 % im Jahre 1982 und jeweils 60 % für die Jahre 1983 und 1984. Der Höhe nach konnte die Sonderzahlung gemäß Nr. 2 des Schiedsspruchs erstmals zum 31. Dezember 1984 gekündigt werden. Von dieser Kündigungsmöglichkeit hat vorliegend keine Tarifvertragspartei Gebrauch gemacht. Vielmehr wurde ab dem Jahr 1986 – wie schon zuvor ab 1983 – die Höhe auf 60 % eines durchschnittlichen Monatslohns festgesetzt. Diese Umstände sprechen für den Willen der Tarifvertragsparteien, an diesem Prozentsatz festhalten zu wollen. Aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang wie auch aus der historischen Entwicklung ergibt sich somit, daß die Tarifvertragsparteien bei objektiver Betrachtung auch für das Jahr 1985 die Sonderzuwendung auf 60 % festgesetzt hätten.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Röhsler

Dr. Jobs

Schneider

Dr. Sponer

Marx



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)